

Transponierung

→ Beteiligungsübertragung an selbstbeherrschte Gesellschaft

Indirekte Teilliquidation

→ Beteiligungsverkauf an unabhängige Käufergesellschaft

Erörterung von Praxisfragen

(ausführliches Skript im Seminarordner)

- **Motive für die Erstellung des Skriptes:**
 - fehlendes Kreisschreiben betr. Transponierung
 - Fragen bei Quasifusionen betr. Grundsteuern
 - Fragen bei Ausschüttungen betr. Sperrfrist bei ITL

- **Skript-Inhalt:**
 - Darlegung der Systematik bei Beteiligungsverkäufen aus dem PV in das GV
 - Diskussion verschiedener Praxisfragen und Lösungsmöglichkeiten in diesem Themenbereich

- **Fallbetrachtung im Referat:**
 - Transponierung und wirtschaftliche Handänderung
 - Ausschüttungen innerhalb der Sperrfrist bei indirekten Teilliquidationen

Sachverhalt

P. Müller will seine **Immobilien AG** (100%-Beteiligung im PV) in seine bestehende Holdinggesellschaft einbringen.

Bilanz- und Verkehrswerte der Immobilien AG:

Umlaufvermögen	200'	
Liegenschaften *)	3'000'	
Fremdkapital		2'600'
Aktienkapital		100'
Reserven		500'
Total Aktiven / Passiven	3'200'	3'200'

*) Liegenschaftswerte:

Anlagekosten	3'500'
Verkehrswerte	4'500'

Sachverhalt

Buchmässiges Eigenkapital der Immobilien AG:

Aktienkapital	100'
übrige offene Reserven	<u>500'</u>
Eigenkapital gemäss Bilanz	600'

Verkehrswert der Immobilien-Beteiligung:

buchmässiges Eigenkapital Immob.-AG	600'
stille Reserven auf Liegenschaften	<u>1'500'</u>
Verkehrswert total	2'100'

Einbringung durch Sacheinlage / Kapitalerhöhung:

- zum Nominalwert (Beteiligung / Aktienkapital 100')
- zum Verkehrswert mit Gutschrift auf Agioreserven
- zum Verkehrswert mit Gutschrift auf Darlehen P.M.

Quasifusion (Agiolösung)

- Bedingt eine Kapitalerhöhung bei übernehmenden Holding
 - Nach Übernahme verfügt die Holding über mindestens 50% der Stimmrechte
 - Höchstens 50% des Beteiligungsverkehrswertes darf dem Einbringer gutgeschrieben bzw. ausbezahlt werden.
- Steuerneutrale Umstrukturierung im Sinne Fus-KS Nr. 5
- **gilt im Geschäftsvermögen**
 - Privatvermögen gem. DBG steuerfreier Kapitalgewinn



- **Quasifusion = Veräusserungsgeschäft im PV:**

- privater steuerfreier Kapitalgewinn gem. Art.16 Abs. 3 DBG
- aber Transponierungsbestimmungen beachten
- § 31 lit. i StG LU: steuerfreier Kapitalgewinn, aber:
„vorbehalten bleiben die Bestimmungen des GGStG“
→ Grundsteuerrecht: wirtschaftliche Handänderung
(gilt für Veräusserer P.M. und Erwerberin Holding)

- **Steuerfolgen beim Aktionär:**

- keine Transponierung, weil die Ausschüttungssteuerlast beim Holdingaktionär erhalten bleibt
- Steueraufschub Grundstückgewinnsteuer (§ 4 Abs. 1 Ziff. 5 GGStG: Hinweis auf StG-Umstrukturierungsnormen)

- **Steuerfolgen bei der Holding / Immobiliengesellschaft**

- keine Gewinnsteuerfolgen (Buchwertfortführung bei IG)
- keine Handänderungssteuer (steuerfreie Umstrukturierung)

Keine Quasifusion (Darlehensgutschrift)

- Es werden mehr als 50% des Beteiligungsverkehrswertes dem Einbringer gutgeschrieben.
- Keine steuerneutrale Umstrukturierung im Sinne des Fusions-KS Nr. 5
 - wesentlich für das Grundsteuerrecht
 - im PV ohnehin Veräusserungstatbestand



- **Keine Quasifusion**
 - normales Veräusserungsgeschäft im Privatvermögen:
 - grundsätzlich steuerfreier Kapitalgewinn Art. 16.3 DBG
 - aber Transponierungsbestimmungen DBG/StG beachten
 - Grundsteuerrecht: wirtschaftliche Handänderung, für den einbringenden Aktionär wie für die übernehmende Holding

- **Fazit beim Aktionär:**
 - Transponierung DBG/StG (Reserven gehen unter)
 - Grundstückgewinnsteuer (keine Umstrukturierung)

- **Fazit bei der Holding und Immobiliengesellschaft**
 - keine Gewinnsteuerfolgen (Buchwertfortführung bei IG)
 - Handänderungssteuer bei Holding (keine Umstrukturierung)

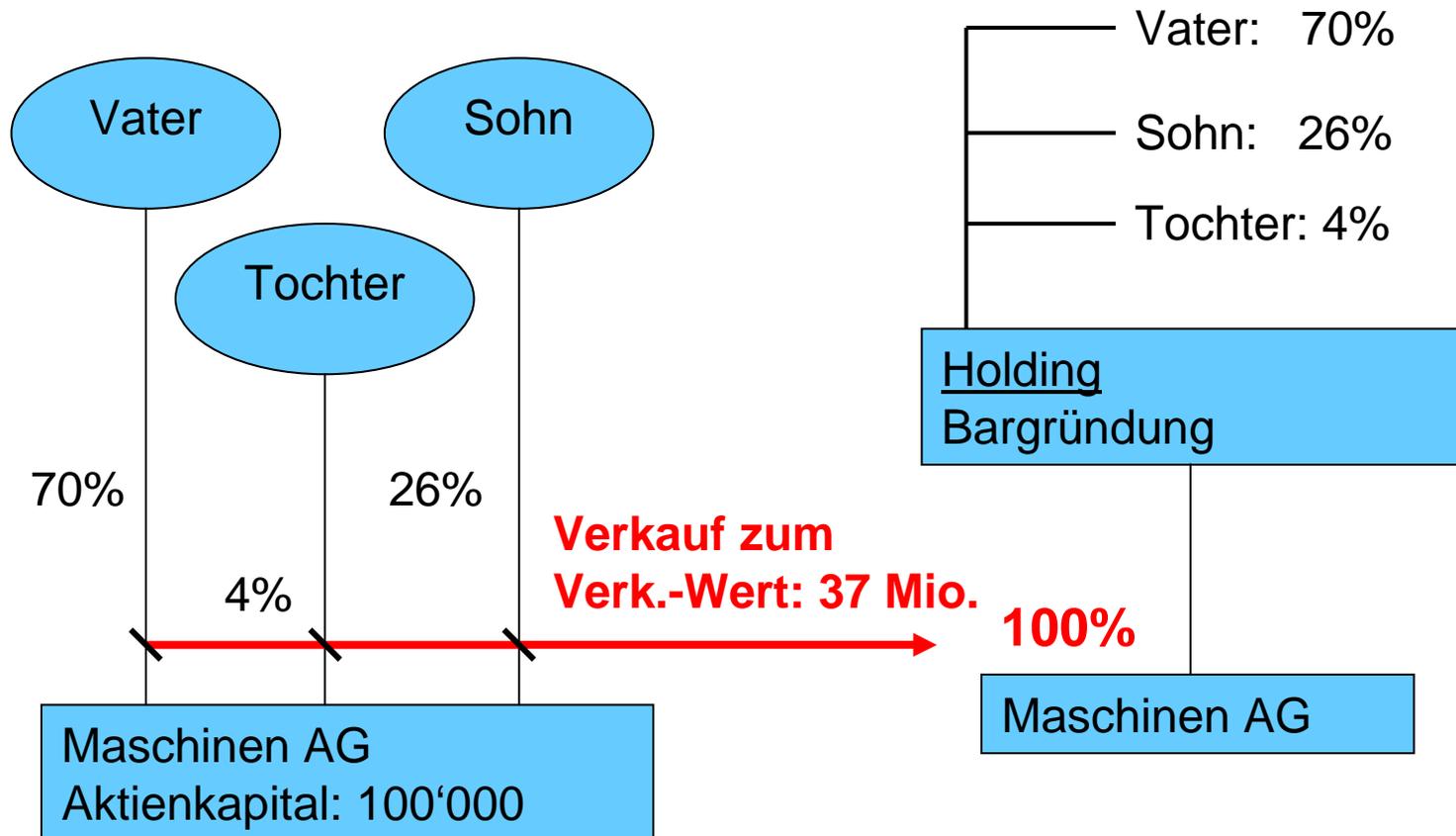
- **Bundessteuer beim Aktionär:**
 - steuerbarer Vermögensertrag 2'000 (Teilbesteuerung 60%)

- **Kantonale Steuern beim Aktionär:**
 - steuerbarer Vermögensertrag 2'000 zufolge Transponierung ?
 - Grundstückgewinnsteuer auf dem Wertzuwachsgeinn ?
(Berechnung Wertzuwachsgeinn gemäss Skript: 1'000)
 - Kumulation total 3'000 - - oder welche Rangfolge ?

- **steuerbarer Vermögensertrag geht kantonalrechtlich vor**
somit 2'000 Verm.-Ertrag (Teilbesteuerung 50%; keine GGSt)

- **Handänderungssteuer bei der Holding**
 - wirtschaftliche Handänderung (keine Umstrukturierung)
 - 1.5% auf dem Erwerbspreis von 4'500' (Berechnung Skript)

Sachverhalt



Problematik?

Vater:
Sohn:
Tochter:

- Transponierungstatbestand
- indirekte Teilliquidation
- steuerfreier Kapitalgewinn

▪ **Gemeinsames Handeln**

bezieht sich auf beide Transponierungs-Kriterien:

- Beherrschung von 50%
- Einbringungsquote von 5%

→ Transponierungsproblematik gilt für Sohn und Tochter

Tochter bringt ihre 4%-Quote in ihre eigene 100%-Holding ein:

- gegen Darlehensgutschrift von rund CHF 1.5 Mio. (Verkauf)
- keine Darlehens-Verzinsung, nur Dividendenbezug
- Beanspruchung Holdingprivileg
- Steuerfreier Kapitalgewinn bei Verkauf an Holding, Quotenkriterium von 5% nicht erreicht (keine Transponierung) ?
- kein persönliches Zinseinkommen; nur privilegiertes Dividendeneinkommen aus der Holding (nun 100%-Quote) ?
- keine Gewinnbesteuerung: Holdingprivileg StG / Beteiligungsabzug DBG ?
- detaillierte Skript-Hinweise: Steuerumgehungsproblematik

Verkauf der Beteiligung per 30.6.2007

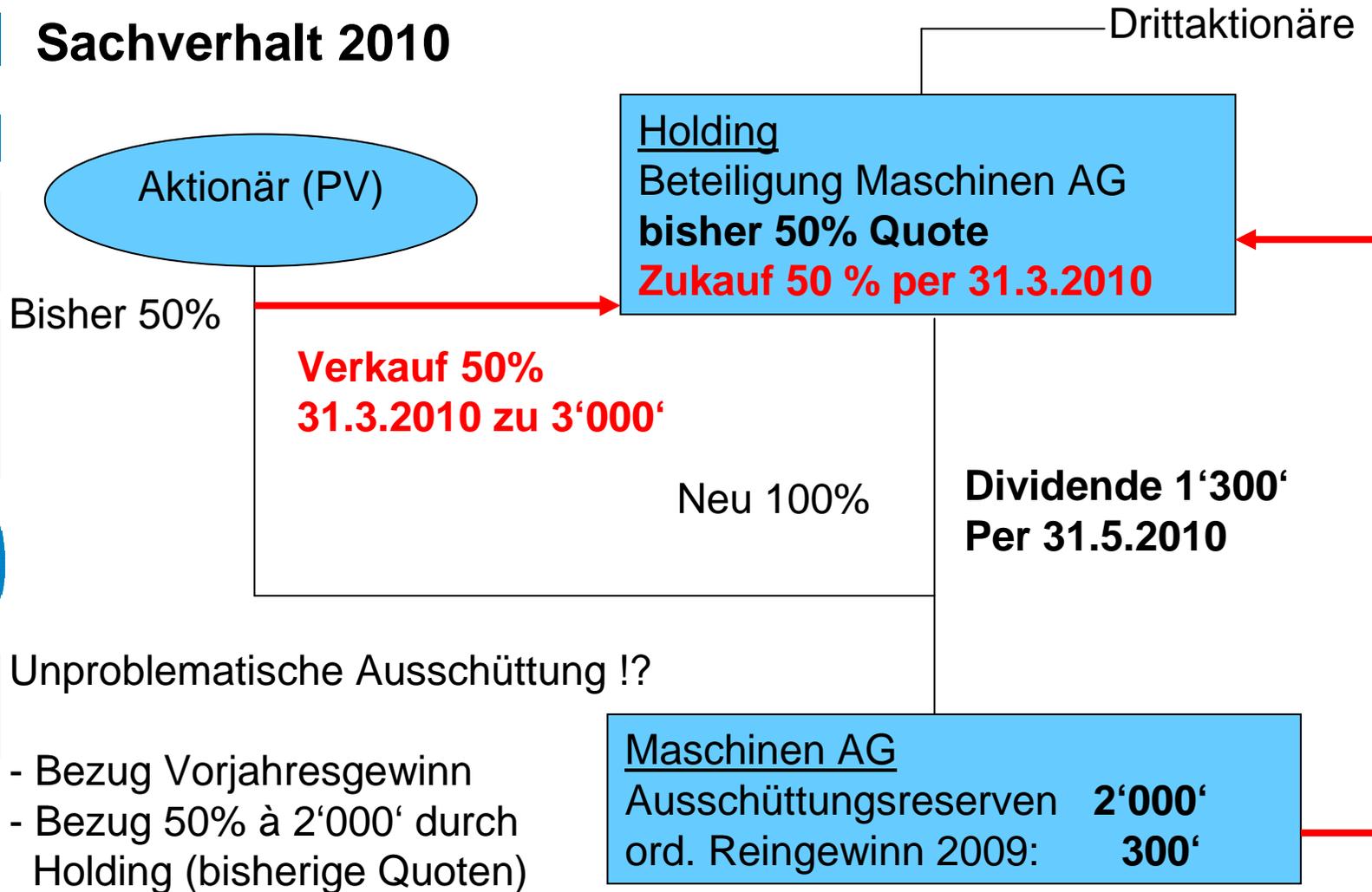
Geschäftsjahr	Gewinn/Verlust GJ	Dividende Folgejahr
2007	310	200
2008	290	200
2009	-500	200
2010	100	200
2011	240	200
Total	440	1'000

- Höhe der Substanzentnahme innert 5 Jahren ?
- In welcher Steuerperiode wird beim Aktionär abgerechnet ?

Ge.-Jahr	Ergebnis	Divi.Folgejahr	Rest	Rest total	Vermögens- Ertrag 20a 1a DBG
2007	310	200	110	110	0
2008	290	200	90	200	0
2009	-500	200	0	0	200
2010	100	200	0	0	100
2011	240	200	40	40	0
Total	440	1'000			300

- Vermögensertrag aus Substanzentnahme zufolge indirekter Teilliquidation: 300
- Steuerliche Erfassung beim Aktionär in der SP 2007

Sachverhalt 2010



- Bezug ordentlicher Vorjahresgewinn von 300' ist zulässig, Dividendenbeschluss innert 6 Monaten nach Bilanzstichtag
- CHF 1'000' stellen eine Substanzentnahme dar
- Bis Verkaufszeitpunkt hat der Veräusserer an den gesamten Ausschüttungsreserven zu 50% partizipiert
- Keine objektmässige Betrachtungsweise
- 50% der Substanz ausschüttung (= 500') sind beim veräussernden Aktionär: steuerbarer Vermögensertrag

→ Kann nun die Holding eine KER von 500' geltend machen (weil beim Aktionär bereits besteuert) ?

Nein: Vorab sind die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt;
Mit Systemwechsel PV → GV wird die wirtschaftliche Doppelbelastung bereits eliminiert (vgl. Ziff. 3.3.2)